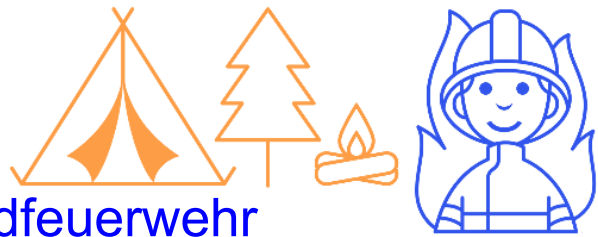


Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.02.2024 in Isernhagen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

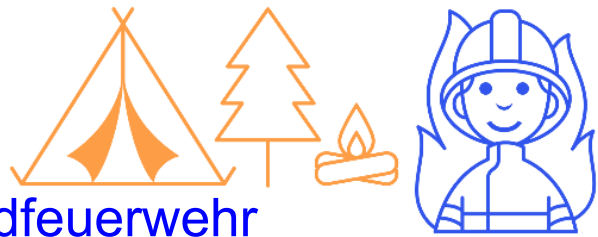
§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr**
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Isernhagen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Isernhagen (Region Hannover) und der Stadt Elze (Landkreis Hildesheim) und deren befreundeten Feuerwehren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen hinsichtlich der gemeinsamen Jugendarbeit,
 - b) die Förderung und Mithilfe an gemeinsamen Freizeitveranstaltungen durch die personelle, finanzielle und materielle Unterstützung. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Unterstützung des gemeinsamen Sommerzeltlagers in den niedersächsischen Sommerferien gelegt.
 - c) Bezuschussung von Beschaffungen, die überwiegend oder ausschließlich der Jugendarbeit dienen, wie z. B. Zelte, Spiele, Spielgeräte, Bastelmaterial, usw.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Des Weiteren gilt §3 Abs. 3).
- (5) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke und nach Beschluss einer Mitgliederversammlung (§8) an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Dabei muss es sich um Fachkörperschaften handeln, welche die gleichen Ziele und Zwecke haben.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr



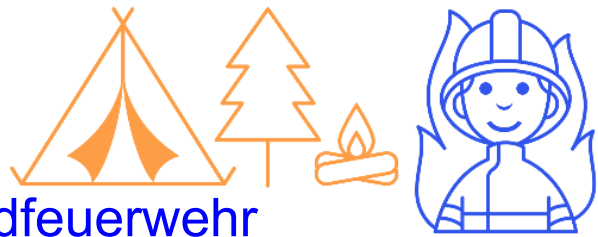
§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Einrichtungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Mittel zum Rechtschutz, der Steuerberatung und zur dauerhaften Absicherung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Es wird unterschieden zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft setzt die Zustimmung des Vorstandes voraus und verpflichtet zur personellen Unterstützung der in §2 beschriebenen Veranstaltungen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Der Aufnahmeantrag (Anlage 3) kann sowohl schriftlich erfolgen als auch durch ein Online-Formular.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen, wobei nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können und auch nur aktive Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftlich begründete Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei ein freiwilliger Austritt nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann mit vorheriger, mindestens vierwöchiger Frist des Eingangs der Austrittserklärung.

Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

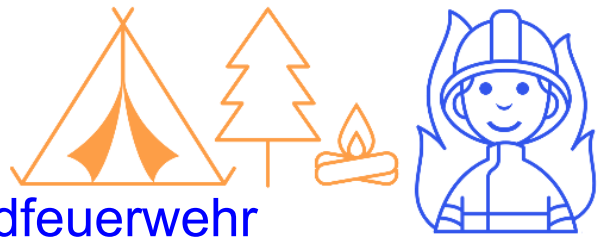


- c) durch Ausschließung wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, Schädigung des Ansehens des Vereins oder wiederholter (zweimaliger) Nichtentrichtung des Beitrags. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (9) Die Mitgliedschaft (aktiv oder fördernd) endet entweder auf persönlichen, schriftlichen Antrag des Mitglieds und Zustimmung des Vorstandes zum jeweiligen Jahresende ebenfalls mit der Frist von vier Wochen. Oder durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand (§4 Abs. 8). Die Übernahme als förderndes Mitglied bedarf der vorherigen Antragstellung.
- (10) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den aktiven Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen. Passive Mitglieder dürfen, auf persönlichen Antrag (schrift- und formlos) beim Vorstand oder nach Einladung, die Veranstaltungen laut §2 besuchen.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach §2 zu unterstützen.
- (3) Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr dürfen wählen und in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Aktive Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Ebenso haben fördernde Mitglieder kein Stimmrecht.
- (5) Alle Mitglieder, auch Minderjährige haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und können dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (7) Die wahlberechtigten aktiven Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (8) Fördernde Mitglieder sind zu geselligen Veranstaltungen vom Vorstand einzuladen und hierbei herzlich Willkommen.

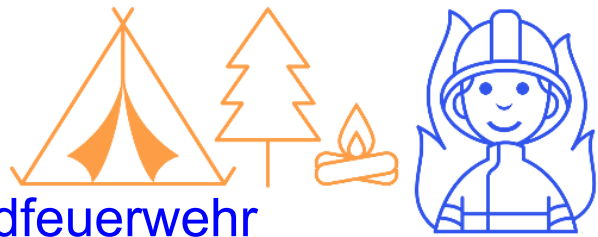
Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr



§ 6 Beiträge, Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Veranstaltungsgebundene Teilnehmerbeiträge (auch Nichtmitglieder)
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - e) Zuwendungen Dritter
 - f) Einnahmen aus Zweckbetrieben
- (2) Finanzielle Mittel aus veranstaltungsgebundenen Teilnehmerbeiträgen zur Durchführung der in §2 beschriebenen Veranstaltungen sollen kostendeckend kalkuliert werden. Etwaige Überschüsse daraus stehen dem Verein als freiwillige Zuwendung (siehe §6 Abs. 1 c) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern) zur Verfügung.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die bestehenden Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern, auch zur Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und deren Fälligkeit sowie die verbindliche Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die jeweils gültige Beitragsordnung (Anlage 1) maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, wie für das volle Geschäftsjahr. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein. Eine ganz- oder teilweise Erstattung ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Buch zu führen.
- (6) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um eigene Kosten im Rahmen der Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu decken.
- (7) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Fort- und Weiterbildungskosten des ordentlichen und außerordentlichen Vorstands, die im Einklang mit der Arbeit dieses Vereins stehen, zu übernehmen.
- (8) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Kosten für Kost und Logis bei Veranstaltungen dieses Vereins, insbesondere Vorstands- und Mitgliederversammlungen zu decken, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird.
- (9) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Kosten für Rechtsschutz- und Ver- bzw. Absicherungen von Verein und Veranstaltungen des Vereins zu decken.
- (10) Zweck und Einsatz finanzieller Mittel werden jährlich durch den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt. Den Zweck und die Höhe der Mittel bestimmt der Vorstand.

Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr



§ 7 Organe des Vereins

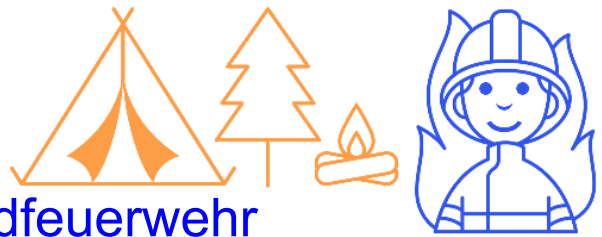
Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, das Stimmrecht minderjähriger bleibt beschränkt.
- (2) Wahl- und Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder des Vereins. Dies gilt ebenso für Beschlüsse und Anträge an bzw. auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein die Reihenfolge der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung. Seine diesbezüglichen Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entlastung der Kassenprüfer;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern die Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Änderungen der Beitragsordnung (Anlage 2);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu übernehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

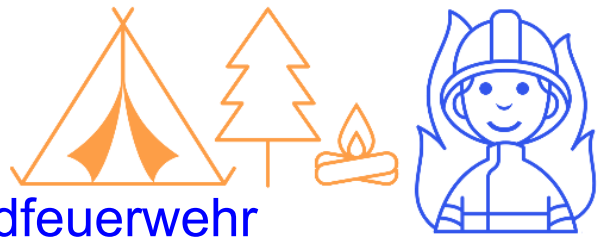


- (8) Die Amtsperiode des Vorstands, des Kassenwartes und des Schriftwartes beträgt vier Jahre.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Alle Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Auf Antrag, der von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut; Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (12) Die Protokolle hat der Vorstand für 10 Jahre aufzubewahren. Dies ist auch in digitaler Form zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem ordentlichen Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt auf sich vereinen. Ausgenommen davon ist das Vereinsamt des Schriftführers.
- (8) Mitglieder des ordentlichen Vorstandes sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart

Förderverein für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr



- (9) Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird seine Position durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch mit einem anderen aktiven Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
- (10) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
- (11) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (13) Vorstand und aktive Mitglieder des Vereines haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 10 Datenschutz

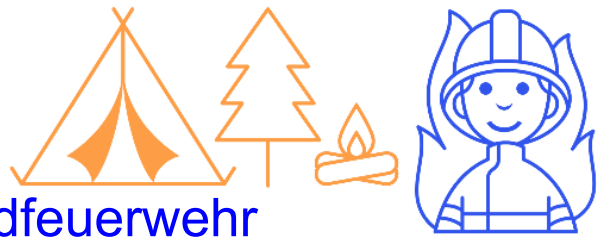
- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die jeweils gültige Datenschutzordnung (Anlage 2) maßgebend.
- (2) Die Mitglieder sind hierüber zu informieren und haben bei Aufnahme in den Verein der Datenschutzordnung (Anlage 2) innerhalb des Antrags auf Mitgliedschaft (Anlage 3) zuzustimmen.
- (3) Nach Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein werden personenbezogene Daten archiviert und nicht mehr weiterverarbeitet.
- (4) Über Änderungen der Datenschutzordnung (Anlage 2) ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser zu informieren.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied des Vereins ist und die nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Haftung

- (1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht, wird ausgeschlossen.
- (2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.



§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Anzahl der erschienen, gültig abstimmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder. Falls keine Beschlussfähigkeit eintritt, kommt es innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung, zu der schriftlich alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne die Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, nach Abtragung aller Verbindlichkeiten, gleichermaßen den gemeinnützigen Organisationen:
 - a) Gemeindejugendfeuerwehr Isernhagen (Region Hannover)
 - b) Stadtjugendfeuerwehr Elze (Landkreis Hildesheim)zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- (3) Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.02.2024 in Isernhagen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.